



Die Betriebsprüfung (Außenprüfung) meldet sich an

VAFA-SPECIAL

Nur intern für VAFA-Mitglieder

Es wird alles nicht so heiß gegessen, wie es gekocht wird. Dies gilt insbesondere für die Gerüchteküche „Betriebsprüfung!“

Vorbemerkung:

Wussten Sie eigentlich schon, dass ...

1. ca. 60% der Welt-Literatur über Steuerrecht in Deutschland produziert werden? Es ist so – die Deutsche Gründlichkeit eben!
2. bei der Einkommensteuer der Grundsatz gilt: „Der individuelle Fall ist maßgeblich!“ Das bedeutet, dass die persönlichen Lebensumstände und auch Gewohnheiten zu berücksichtigen sind. Dies ist sehr bedeutsam, bedeutet allerdings gleichzeitig, dass eine Vereinfachung stets ungerechter werden würde! Nein – trotz EDV – es bleibt kompliziert.

Beispiel: Sie sind EDV-Freak und glauben, mit einer EDV incl. Software von 100.000 € müssen Sie arbeiten, um alles so schnell wie möglich auch statistisch zu erfassen. Dabei würde eine EDV-Anlage von 20.000 € auch Ihren Dienst tun. Dann sind die 100.000 € voll als betrieblich veranlasst zu sehen. Bei einem Firmen PKW gibt es allerdings Höchstsätze zur Anerkennung. Sie können jedoch von Bundesland zu Bundesland abweichen.

Die folgende kurze Zusammenfassung gibt Grundsatzinformationen – sie ersetzt keine Steuerberatung – denn jeder Fall ist individuell anders! Konkrete Fragen richten Sie an ihren Steuerberater oder an den Verfasser!

Der ordentliche Kaufmann bzw. Steuerpflichtige braucht sich keine Sorgen zu machen – schließlich hat er alle Geschäftsvorfälle sorgfältig gebucht und abgeheftet. Trotzdem liegt die Krux im Detail – und Ihre Individualität muss der Prüfer erleben – dass bedeutet, dass nur Sie höchstpersönlich in der Lage sind zu begründen, warum Sie dies oder jenes so und nicht anders gebucht haben (als Aufwand oder nicht als Erlös erfasst haben). Es gibt unzählige betriebliche Vorgänge, die dem Prüfer erklärt werden müssen, damit er sie versteht und steuerlich richtig einordnen kann. Auch dies kann der Grund einer Prüfung sein.

Wann findet eine Prüfung statt?

Bei konkreten Unstimmigkeiten oder bedeutenden Steuerfällen (ca. 1/3) wird eine Prüfung angeordnet. Ein weiteres ca. ein Drittel wird angesetzt, weil das Unternehmen vom Zeitablauf vorgesehen ist und ein weiterer Teil wird nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.

A) Fakten zu abgeschlossenen Prüfungsfällen 2012

- 101.782 Prüfungen bei Klein- u. Kleinstbetrieben
- 52.544 Prüfungen bei Mittelbetrieben
- Prüfungsturnus: alle 15,2 Jahre

Lt. Bundesfinanzministerium waren 2012 statistisch bundesweit 13.271 Prüfer im Einsatz – mit einem Mehrergebnis von rund 19 Mrd. € - je Prüfer somit rund 1,43 Mio. €!

B) Häufige Prüfungsfelder u. Prüfungsvorbereitung (Finanzamt)

- a) Umsatzsteuer
- b) Einkommensteuer
- c) Körperschaftsteuer
- d) Gewerbesteuer
- e) Lohnsteuer

Die Betriebsprüfung wird angeordnet. Bei der Anordnung werden die Steuerarten benannt, die geprüft werden – in der Regel 4 Wochen vorher. Geprüft werden können bis zu 5 Jahre, i.d.R. werden 3 Jahre geprüft. Umsatz- oder Lohnsteuern werden auch als Sonderprüfungen durchgeführt.

Alle Unterlagen und Aufzeichnungen für die angesetzten Prüfungsfelder mit den zu prüfenden Jahren sind bereit zu stellen. Dabei sind die Belege nochmals auf Vollständigkeit zu kontrollieren. Wurden vielleicht in der Zwischenzeit wegen Verhandlungen mit z.B. Lieferanten Unterlagen für diese Verhandlung entnommen und nicht mehr zurückgeheftet? Sind die Verträge – insbesondere zwischen nahen Angehörigen alle vollzählig beigeheftet? Sind die Kassen – Endsummenbons bzw. Automaten einzeln abgerechnet und mit Beleg sowie nach Datum zum Kassenbericht geheftet? Gibt es Zählprotokolle für den Fall, dass eine „Schublade“ oder ein Geldsack als Kasse dient?

Manchmal fordern Betriebsprüfer mehr Unterlagen an, als Sie als Steuerpflichtiger vorzulegen haben, hier unbedingt Ihren Steuerberater hinzuziehen!

C) Sozialversicherung (Dt. Rentenversicherung)

Die Deutsche Rentenversicherung prüft lückenlos alle 3 Jahre die vom Arbeitnehmer einbehaltenen und abgeführten Sozialversicherungsbeiträge.

Es gibt Querinformationen/Kontrollmeldungen zwischen Finanzamt und Sozialversicherern!

Praktische Beispiele (Anlagen 1-5)

1. Anordnung einer steuerlichen Außenprüfung
2. Betriebsprüfungsbericht bei: „keiner Änderung der Besteuerungsgrundlagen“ - Glückwunsch!
3. Anordnung eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung (Rückseite mit Beleganforderungen)
4. Anordnung einer Lohnsteueraußenprüfung (Abdrucke verschiedener Vordrucke der Beleganforderung)
5. Betriebsprüfung der „Deutschen. Rentenversicherung“

Es gibt weitere zahlreiche Prüffelder, die häufigsten sind hier genannt.

Verhalten dem/r Prüfer/in gegenüber

Gemeinwohl geht vor Einzelwohl! Das kennt jeder.

Das Finanzamt (und der Prüfer) vertritt das Gemeinwohl – aus diesem Grunde hat der Steuerpflichtige die Mitwirkungspflicht und der Prüfer kann fordern!

Zunächst empfiehlt der Verfasser, den Prüfer/in willkommen zu heißen, das bedeutet auch, ihm einen Kaffee oder Wasser anzubieten. Der Prüfer/in kommt seinem Beruf nach und ist als Mensch zu begrüßen – nicht als Feind. Damit eröffnet der Steuerpflichtige die Möglichkeit zu sachlicher Erörterung von Geschäftsvorfällen und Buchungen. Dies ist bedeutsam – denn bei „feindlicher“ Atmosphäre verhärten sich die Einstellungen – und beide Seiten werden undiplomatischer. Dies alles sollte natürlich **beidseitig** gelebt werden!

Die Unterlagen sollten geordnet bereit stehen. Der erste Eindruck ist entscheidend! Nutzen Sie ihn!

Das Aktuellste (Auswirkungen Hoeneß)

Die Selbstanzeige ist in aller Munde. Sie haben von der Erfordernis der Vollständigkeit der Selbst-anzeige gehört. Derzeit ist im Gespräch, diese Vollständigkeit insbesondere auf die Umsatzsteuer-Voranmeldungen auszudehnen.

Sollten Sie erhebliche Umsatzsteuernachzahlungen haben (>2.000 €), dann ist man auf dem besten Wege, dies bereits als Selbstanzeige zu werten. Das bedeutet, sollte eine Selbstanzeige wegen Zinseinkünften erfolgt sein – und die Umsatzsteuervoranmeldung wurde nicht pünktlich abgegeben, dann ist die Selbstanzeige nicht vollständig. Bei kleineren Beträgen sicherlich nicht erheblich. Jedoch gibt es die 95%ige Erfordernis der Stimmigkeit. Liegt der Betrag der Selbstanzeige um mehr als 5% unter der nachzumeldenden Steuerschuld, was bei Umsatzsteuerverschiebungen durch zeitlich verschoben erklärte Umsätze (Folgemonat zwecks Liquiditätserhalt) leicht der Fall sein kann, dann gilt die Selbstanzeige als nicht abgegeben!

Genau dies könnte bei Umsatzsteuersonderprüfungen jetzt beachtet werden! Bisher war dies eher unbedeutend!

Der Vorbereitung durch Belegsichtung und Bereitstellung

kommt wesentliche Bedeutung zu. Haben Sie die Spesen-

quittungen ausgefüllt? Wurde bei Kostenbelegen auf den Ausweis der Umsatzsteuer geachtet? Bei Kleinbetragsrechnungen genügt der Prozentsatz der Umsatzsteuer! Wird die Mietzahlung incl. Umsatzsteuer geleistet? Ist die Firmierung korrekt, an welche die Rechnungen geschrieben sind?

Zwei Prüfungsmethoden:

Zum einen wird die Unternehmensbuchführung geprüft. Wenn dort alles in Ordnung ist findet der zweite Prüfungskreis statt – Hat der Unternehmer so viel Privatentnahmen getätigt, dass er von den Entnahmen den Lebensunterhalt bestreiten konnte?

Beispiel: Die Ehefrau eines Unternehmers hatte die Gewohnheit, alles – auch kleine Beträge mit EC Karte zu bezahlen. Dadurch konnte exakt nachvollzogen werden, dass in einem Zeitraum von 9 Monaten für Lebensmittel lediglich 95 € ausgegeben worden waren – und das bei einer vierköpfigen Familie. Nachvollziehbar, dass der Prüfer da eine Zuschätzung vorgenommen hat.

Die Zuschätzung ist allerdings nur dann möglich, wenn ein Formfehler in der Buch- oder Kassenführung festgestellt wird. Dies war der Fall, weil der Endsummendruck der Kasse nicht lückenlos abgeheftet war. Deshalb konnte der Prüfer die Kasse verwerfen und zuschätzen.

Fazit:

1. Gesprächsklima in sachlich-freundlicher Atmosphäre
2. Vollständige geordnete Belegablage bereitstellen
3. Die Belege auf Formfehler vorher sichten

Diese drei Grundregeln erleichtern Ihre Prüfung und tragen zu einem optimalen Ergebnis bei. Der Steuerberater unterstützt Sie dabei gerne! Stellen Sie Ihre Fragen und rufen Sie einfach an!

Nachtrag:

Sofern Sie über elektronische Abrechnungsoptionen bei Ihren Automaten verfügen und diese auch einsetzen, werden Sie bei der Betriebsprüfung elektronischen Kassensystemen gleichgestellt und müssen dem Prüfer die Auslesung ermöglichen, so wie auch ggf. die Übermittlung Ihrer komplettem Abrechnungsdaten (genannt auch „Fiskale Datenauslesung“). Das trifft jedoch bis heute nicht zu auf mechanische oder elektromechanische Prüf- und Abrechnungssysteme z. B. in Kaugummiautomaten und Kiddy Rides, oder nur mit elektronischen Geldwechslern versehene Geräte, sofern z. B. kein Chashless-System eingebaut ist.

Weitere Informationen auf Anfrage am besten über die VAFA-Geschäftsstelle durch unsere Vertragsanwälte.

Die Ausführungen sind freibleibend und unverbindlich, da sie nicht alle individuellen Besonderheiten und späteren Änderungen berücksichtigen können. Im Einzelfall wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle oder unsere Vertragsanwälte. Im Haftungsfall ist die Haftungshöhe bzgl. aller Angaben in diesen Formularen VAFA-seitig auf maximal einen ¼-Jahresbeitrag des Mitglieds beschränkt. Diese Information ersetzt nicht eine Rechts- oder Steuerberatung.

Betriebsprüfung.doc Alle Rechte vorbehalten. © VAFA - tbr/btv 1910.06

Vorstand
Vorsitzender
Ralph Zimmermann
Stellv. Vorsitzender
Dirk Böhmer

Beirat
Michael Gaede
Dieter Kötter
Ralf Podziernski
Jochem Reinke

Geschäftsführer
Paul Brühl

VAFA-Vertragsanwälte
über die Geschäftsstelle

Vereinsregister
AG Köln VR13235
Verbandsregister
WD 3-4362-02156
UStId.DE280477370

Schmechtingstr. 16
D-44809 Bochum
T. aus Deutschl.: 0800 1261999
T. aus Ausland: +49 (0) 173 5133054
info@vafa-ev.de www.vafa-ev.de